

(Vergabestelle)

# Besondere Vertragsbedingungen für Kleinaufträge

Die Paragrafen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2012).

Diese Besonderen Vertragsbedingungen für Kleinaufträge stimmen mit den Besonderen Vertragsbedingungen nach

- KEV 116.1 (B) BVB - inhaltlich und in der Reihenfolge überein. Es sind jedoch nur die Teile, die für die Kleinaufträge benötigt werden, enthalten.

Baumaßnahme: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

Leistung: \_\_\_\_\_

## 1. Allgemein

### 1.1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

### 1.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung

Koordinierung ist nach § 3 BaustellIV

nicht erforderlich  erforderlich

Sicherheitskoordinator ist

nicht erforderlich

der Auftraggeber oder ein Architekt/Ingenieur.

Ein SiGe-Plan ist

nicht erforderlich

erforderlich, er liegt bei der ausschreibenden Stelle aus.

### 1.3 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach - KEV 320 Bautber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

## 2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

### 2.1 Lager- und Arbeitsplätze

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

### 2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

### 2.3 Wasseranschluss

ist nicht vorhanden.  ist vorhanden.

1)

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4; zuständiges Versorgungsunternehmen \_\_\_\_\_

trägt der Auftraggeber.

### 2.4 Stromanschluss

ist nicht vorhanden.  ist vorhanden.

1)

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4; zuständiges Versorgungsunternehmen \_\_\_\_\_

trägt der Auftraggeber.

## 2.5 Sonstige Anschlüsse für

- 2) \_\_\_\_\_  
 1) \_\_\_\_\_  
 sind vorhanden.

## 3. Ausführungs- / Vertragsfristen (§ 5)

## 3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

## 3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am \_\_\_\_\_ (Datum).  
 12 Werkstage nach Erteilung des Auftrags.  
 nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens \_\_\_\_\_ nach Auftragserteilung erfolgt.  
 \_\_\_\_\_ Werkstage nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens).  
 nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

## 3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmeref)

- am \_\_\_\_\_ (Datum).  
 innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung (3.1.1).  
 in der im beigefügten Bauzeitplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

## 3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 sind:

- vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn  
 vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmeref Fertigstellung) der Leistung  
 folgende Einzelfristen  
 aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2):  
 werden als Vertragsfristen vereinbart:  
 \_\_\_\_\_

## 4. - entfällt -

## 5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13)

Vereinbart werden:

- Die Regelfristen nach § 13  
 Für den Gesamtauftrag \_\_\_\_\_ Monate  
 Für \_\_\_\_\_ Monate  
 (Beschreibung der Bauleistung)

## 6. Abrechnung (§ 14)

## 6.1 Rechnungen sind beim Auftraggeber \_\_\_\_\_ fach einzureichen.

## 6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, örtliche Aufmaße, Handskizzen) sind

- einfach  \_\_\_\_\_ fach einzureichen.

## 7. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

## 7.1 Beauftragung

Stundenlohnarbeiten, auch wenn Positionen im Vertrag enthalten sind, werden jeweils mit einer Stundenlohnvereinbarung - KEV 249 StL Vereinbarung - beauftragt.

## 7.2 Stundenlohnzettel

Der Auftragnehmer hat, wenn nachfolgend nichts anderes vereinbart, eigene Stundenlohnzettel zu verwenden.

- Stundenlohnzettel nach dem Kommunalen Einheitlichen Vordruck - KEV 321 StL Zettel - sind zu verwenden. Die Vordrucke werden:  
 gestellt.  
 nicht gestellt.<sup>3)</sup>  
 vom Auftraggeber gestellten Vordrucke sind zu verwenden.

## 8. - entfällt -

<sup>1)</sup> z.B.: Durchmesser, Leistung

<sup>2)</sup> Art z.B. Fernheizung, Telefon

<sup>3)</sup> KEV 321 StL Zettel - Stundenlohnzettel zu Beziehen beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG

Scharrstr. 2 in 70563 Stuttgart

Telefon: 07 11/73 85-343 / Telefax: 07 11/73 85 315

E-Mail: bestellung@boorberg.de / Internet: www.boorberg.de